

# TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

(ausgenommen Inhaltsverzeichnis, Überschriften)

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 29.01.2014  
zu Ltg.-294/St-8/1-2014  
Ko-Ausschuss

<p>§ 62a Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente</p> <p>...</p>	<p>§ 62a Finanzgeschäfte und Fir</p> <p>...</p> <p><i>(5) Die Bestimmungen über Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente sind nicht auf Förderungen an natürliche oder juristische Personen anzuwenden.</i></p>
<p>§ 62c Langfristige Veranlagungen</p> <p>Für langfristige Veranlagungen gilt:</p> <p>1. Veranlagungen in Fremdwährungen ohne Absicherung des Währungsrisikos dürfen nur bei einem langfristigen Veranlagungshorizont von mindestens 10 Jahren und bis zu einem Gesamtnomiale von 30 % der langfristigen Veranlagungen vorgenommen werden.</p> <p>...</p>	<p>§ 62c Langfristige Veranlagungen</p> <p>Für langfristige Veranlagungen gilt:</p> <p>1. Veranlagungen in Fremdwährungen ohne Absicherung des Währungsrisikos dürfen nur bei einem langfristigen Veranlagungshorizont von mindestens 10 Jahren und bis zu einem Gesamtnomiale von 20 % der langfristigen Veranlagungen vorgenommen werden.</p> <p>...</p>
<p>§ 62d Finanzierungen</p> <p>(1) Fremdfinanzierungen zum Zwecke einer Veranlagung sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die Aufnahme eines Darlehens zum Zwecke der Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung oder der Beteiligung an einer solchen.</p> <p>(2) Kassenkredite, Barvorlagen dürfen nicht in Form von Fremdwährungsfinanzierungen aufgenommen werden.</p> <p>(3) Die maximale Laufzeit der Finanzierung einer Investition hat sich an der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu orientieren.</p> <p>(4) Bei Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken ist darauf zu achten, dass die freie Finanzspitze ausreicht, damit im Fall der Konvertierung in Euro die erforderliche Bedeckung gegeben ist.</p> <p>(5) Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken müssen eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren haben (langfristige Finanzierungen).</p> <p>(6) Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Gesamtnominale aller Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken 30 % des</p>	<p>§ 62d Finanzierungen</p> <p>(1) Fremdfinanzierungen zum Zwecke einer Veranlagung sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die Aufnahme eines Darlehens zum Zwecke der Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung oder der Beteiligung an einer solchen.</p> <p>(2) <i>Fremdwährungsfinanzierungen sind unzulässig.</i></p> <p>(3) Die maximale Laufzeit der Finanzierung einer Investition hat sich an der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu orientieren.</p> <p>(4) <del>Bei Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken ist darauf zu achten, dass die freie Finanzspitze ausreicht, damit im Fall der Konvertierung in Euro die erforderliche Bedeckung gegeben ist.</del></p> <p>(5) <del>Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken müssen eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren haben (langfristige Finanzierungen).</del></p> <p>(6) <del>Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Gesamtnominale aller Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken 30 % des</del></p>

<p>Gesamtnominales aller langfristigen Finanzierungen der Gemeinde nicht übersteigt.</p>	<p><del>Gesamtnominales aller langfristigen Finanzierungen der Gemeinde nicht übersteigt.</del></p>
<p style="text-align: center;">§ 64a</p> <p style="text-align: center;">Ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit</p> <p>(1) Die Stadt hat dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Städte bzw. Gemeinden stehen – mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten – einen Jahresabschluss nach den §§ 222 ff Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI. S. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 111/2010, erstellen sowie die Eigenkapitalquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010, ermitteln.</p> <p>(2) Die Stadt hat außerdem dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-V, BGBl. II Nr. 316/2008, idF BGBl. II Nr. 9/2009, entsprechenden Anhang erstellen, und dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der jedenfalls Folgendes beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* Darstellung des Geschäftsverlaufes</li><li>* Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag)</li><li>* Prognosebericht</li><li>* Verwendung von Finanzinstrumenten</li><li>* Eigenkapitalquote (§ 23 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)</li><li>* Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)</li></ul> <p>(3) Die Stadt hat ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter ihrem beherrschenden Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs. 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat die nach Abs. 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschlüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 64a</p> <p style="text-align: center;">Ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit</p> <p>(1) Die Stadt hat dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Städte bzw. Gemeinden stehen – mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten – einen Jahresabschluss nach den §§ 222 ff Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI. S. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 111/2010, erstellen sowie die Eigenkapitalquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010, ermitteln.</p> <p>(2) Die Stadt hat außerdem dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-V, BGBl. II Nr. 316/2008, idF BGBl. II Nr. 9/2009, entsprechenden Anhang erstellen, und dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der jedenfalls Folgendes beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>* Darstellung des Geschäftsverlaufes</li><li>* Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag)</li><li>* Prognosebericht</li><li>* Verwendung von Finanzinstrumenten</li><li>* Eigenkapitalquote (§ 23 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)</li><li>* Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)</li></ul> <p>(3) Die Stadt hat ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter ihrem beherrschenden Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs. 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat die nach Abs. 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschlüsse</p>

<p>einschließlich der Lageberichte zu prüfen. Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlußprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>einschließlich der Lageberichte zu prüfen. Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlußprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.</p> <p><i>(4) Die Städte haben auch dafür zu sorgen, dass der Jahresabschluss ausgegliederter Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter dem beherrschenden Einfluss einer oder mehrerer Städte bzw. Gemeinden stehen, einen Bericht nach § 67 Abs. 5 enthält.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 67</p> <p style="text-align: center;">Behandlung des Rechnungsabschlusses</p> <p>(1) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses samt Beilagen ist durch zwei Wochen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates zur Einsicht durch die Stadtbürger aufzulegen. Die Möglichkeiten der Einsichtnahme sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Stadtbürger können innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen einbringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des erstellten Rechnungsabschlusses auszufolgen.</p> <p>(2) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist bis zum 1. Juni des folgenden Haushaltsjahres dem Kontrollamt – wenn ein solches nicht vorhanden ist, dem Kontrollausschuss – zur Prüfung zu übermitteln. Gleichzeitig sind dem Kontrollamt (Kontrollausschuss) die jeweils zuletzt erstellten Jahresabschlüsse der ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 64a zur Kenntnis zu bringen. Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluss mit allfälligen Stellungnahmen der Stadtbürger und Äußerungen des Kontrollamtes oder des Kontrollausschusses spätestens bis zum 1. Oktober des folgenden Haushaltsjahres dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>(3) Für die Entwürfe der Rechnungsabschlüsse der von der Stadt verwalteten Stiftungen und Fonds gelten die</p>	<p style="text-align: center;">§ 67</p> <p style="text-align: center;">Behandlung des Rechnungsabschlusses</p> <p>(1) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses samt Beilagen ist durch zwei Wochen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates zur Einsicht durch die Stadtbürger aufzulegen. Die Möglichkeiten der Einsichtnahme sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Stadtbürger können innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen einbringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des erstellten Rechnungsabschlusses auszufolgen.</p> <p>(2) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist bis zum 1. Juni des folgenden Haushaltsjahres dem Kontrollamt – wenn ein solches nicht vorhanden ist, dem Kontrollausschuss – zur Prüfung zu übermitteln. Gleichzeitig sind dem Kontrollamt (Kontrollausschuss) die jeweils zuletzt erstellten Jahresabschlüsse der ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 64a zur Kenntnis zu bringen. Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluss mit allfälligen Stellungnahmen der Stadtbürger und Äußerungen des Kontrollamtes oder des Kontrollausschusses spätestens bis zum 1. Oktober des folgenden Haushaltsjahres dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>(3) Für die Entwürfe der Rechnungsabschlüsse der von der Stadt verwalteten Stiftungen und Fonds gelten die</p>

<p>Vorschriften der Abs. 1 und 2 sinngemäß.</p> <p>(4) Der Rechnungsabschluss samt den Beilagen und den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 64a Abs. 3 ist nach dem Beschluss des Gemeinderates der Landesregierung zu übermitteln. Der Rechnungsabschluss ist inklusive aller Beilagen (§ 66 Abs. 5) kundzumachen und außerdem zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet in einem Format, das keine Veränderung der Daten ermöglicht, zulässig.</p>	<p>Vorschriften der Abs. 1 und 2 sinngemäß.</p> <p>(4) Der Rechnungsabschluss samt den Beilagen und den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 64a Abs. 3 ist nach dem Beschluss des Gemeinderates der Landesregierung zu übermitteln. Der Rechnungsabschluss ist inklusive aller Beilagen (§ 66 Abs. 5) kundzumachen und außerdem zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet in einem Format, das keine Veränderung der Daten ermöglicht, zulässig.</p> <p><i>(5) Der Rechnungsabschluss hat auch einen Bericht über alle im Jahr neu getätigten Finanzgeschäfte gemäß § 62a zur Finanzierung des Haushaltes und einen Bericht zum Schuldenstand zu enthalten. Im Bericht für das Jahr 2014, wenn dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, im Bericht für das Jahr 2015, sind die gesamten bestehenden Finanzgeschäfte anzuführen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 74 Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden</p> <p>(1) Rechtskräfte, gesetzwidrige Bescheide des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt können von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen in Handhabung des Aufsichtsrechtes nur aufgehoben werden, wenn der Bescheid: ....</p>	<p style="text-align: center;">§ 74 Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden</p> <p>(1) <i>Rechtskräftige</i>, gesetzwidrige Bescheide des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt können von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen in Handhabung des Aufsichtsrechtes nur aufgehoben werden, wenn der Bescheid: ....</p>
<p style="text-align: center;">§ 93 Misstrauensantrag</p> <p>(1) Der Gemeinderat kann dem Bürgermeister des Misstrauen aussprechen. ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 93 Misstrauensantrag</p> <p>(1) Der Gemeinderat kann dem Bürgermeister <i>das</i> Misstrauen aussprechen. ...</p>
	<p>Anlage A Übergangsrecht zur 8. und 11. Novelle (Finanzgebarung) (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. 1026-11 sind auf alle Finanzgeschäfte anzuwenden, die ab dem 1. Juni 2014 abgeschlossen werden. (2) Auf Finanzgeschäfte, die vor dem 1. Juni 2014 abgeschlossen worden sind und den Bestimmungen des Artikel I der 11. Novelle dieses Gesetzes nicht entsprechen, findet (unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3) dieses Gesetz in der Fassung LGBl. 1026-11, und auf Finanzgeschäfte, die vor</p>

	<p>dem 26. Juni 2012 abgeschlossen worden sind und den Bestimmungen des Artikel I der 8. Novelle dieses Gesetzes nicht entsprechen, findet (unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3) dieses Gesetz in der Fassung ab LGBl. 1026-8 keine Anwendung. Jede Änderung eines derartigen Finanzgeschäftes stellt ein neues Finanzgeschäft dar und ist nur zulässig, wenn es der Verminderung des bestehenden Risikos dient.</p> <p>(3) Bei bereits vor dem 1. Juni 2014 bestehenden Fremdwährungsfinanzierungen können mit diesen in direktem Zusammenhang stehende Anschlussfinanzierungen (Rollierungen) und bei allen bereits vor dem 1. Juni 2014 bestehenden Geschäften können risikoreduzierende Absicherungen vereinbart werden, wenn dies den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht und das damit verbundene Risiko vertretbar ist. Sollte ein Ausstieg aus der Fremdwährungsfinanzierung zum Einstandskurs möglich sein, ist der Ausstieg durchzuführen, wenn dies den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.</p>
--	---